

Stellungnahme

Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag

14.01.2021

Zusammenfassung

Mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland ist der Medienstaatsvertrag (MStV) am 7. November 2020 in Kraft getreten. In § 88 MStV werden die Medienanstalten ermächtigt, durch gemeinsame Satzungen Einzelheiten zur Konkretisierung der Bestimmungen zu Medienintermediären zu regeln. Die Medienanstalten haben in den letzten Monaten einen Satzungsentwurf formuliert und sich zu diesem im Rahmen eines Konsultationsverfahrens mit Interessenvertretern und Experten ausgetauscht. Nun liegt der vollständige Entwurf der Satzung über Medienintermediäre vor, der vom Fachausschuss Netze, Technik, Konvergenz sowie in einer Arbeitsgruppe erarbeitet und von DLM und GVK zur Anhörung freigegeben wurde. Bitkom nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu diesem Entwurf der Satzung Stellung zu nehmen.

Der Entwurf geht aus unserer Sicht an einigen Stellen deutlich über die Vorgaben des Staatsvertrages hinaus – damit überschreiten die Medienanstalten ihre Satzungskompetenz, die sich auf das Konkretisieren der Vorgaben des Staatsvertrages beschränkt. Auch diese Konkretisierung kann mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht werden, da eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und Definitionen eingeführt werden, durch die die ohnehin unklaren Vorgaben des Staatsvertrag noch schwieriger zu fassen sind. Die Satzung verfehlt im jetzigen Entwurf außerdem das Ziel, Dienste-neutral formuliert zu sein. Wir fordern deshalb eine Überarbeitung des Entwurfs anhand unserer Anmerkungen und Vorschläge um die Satzung rechtssicher auszugestalten – dies ist umso wichtiger da die Satzung die rechtliche Grundlage für Eingriffe der Medienanstalten darstellen wird.

Zentral ist, dass Informationen und Dokumente, die von Medienintermediären herausverlangt werden können sollen, angemessen geschützt werden und ihr Verwendungszweck begrenzt und klar definiert wird; Geschäftsgeheimnisse müssen in jedem Fall unkenntlich gemacht werden dürfen. Es ist zudem eine Umsetzungsfrist von mindestens 6 Monaten notwendig um die Umsetzung der neuartigen Vorgaben vorbereiten zu können.

Gerade weil wir im Satzungsentwurf noch einen großen Bedarf für Anpassungen sehen halten wir es für notwendig, dass wir in den weiteren Prozess der Satzungserstellung einbezogen werden und auch über diese Stellungnahme hinaus in einem zweiten Schritt die Gelegenheit haben werden uns bei den Anpassungen des Entwurfs weiter einzubringen.



Medienstaatsvertrag	Begründung	Anhörungsentwurf der Satzung zur Regulierung von	Bitkom Kommentare
		Medienintermediären gemäß § 96 MStV	
		§ 1 Zweck und Zielsetzung	Wir begrüßen, dass die Satzung die besondere Orientierungsfunktion von
		(1) Diese Satzung regelt gemäß § 96 MStV	Medienintermediären für die jeweiligen
		Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen	Nutzerkreise sowie die Spezifika der
		Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften zur	jeweiligen Nutzungssituation erwähnt und
		Regulierung von Medienintermediären und	diese bei der Anwendung der Satzung zu
		Anbietern von Medienintermediären (§§ 91 bis 95	berücksichtigen sein sollen. Diese
		MStV).	Orientierungsfunktion und im Allgemeinen
			der positive Beitrag, den Medienintermediäre
		(2) Diese Satzung dient der Sicherung der	für die Nutzer leisten, verbunden mit der
		Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).	Erwartung, die Nutzer entsprechend an
			Intermediäre haben, sollten noch stärker
		(3) Die besondere Orientierungsfunktion von	hervorgehoben werden. Diese Prämisse muss
		Medienintermediären für die jeweiligen Nutzerkreise	im gesamten Verlauf der Satzung im Rahmen
		sowie die Spezifika der jeweiligen Nutzungssituation	jeder Regelung Berücksichtigung finden – dies
		sind bei Anwendung dieser Satzung zu	ist aus unserer Sicht im aktuellen Entwurf
		berücksichtigen.	nicht der Fall und muss deshalb
			nachgebessert werden.
§ 91 Anwendungsbereich	In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Regelungen für Medienintermediäre auch bei integrierten	§ 2 Anwendungsbereich	
(1) Die nachstehenden	Medienintermediären zur Anwendung kommen. Ein	(1) Der Begriff integrierter Medienintermediär i.S. des	Die hier vorgeschlagene Definition des
Regelungen gelten auch dann,	integrierter Intermediär liegt vor, wenn die Funktion,	§ 91 MStV umfasst jede Einbindung einer	integrierten Medienintermediärs ist wenig
wenn die intermediäre	welche die Anwendung dieses Unterabschnittes	intermediären Funktion in die Angebote Dritter, die	hilfreich und muss klarer eingegrenzt werden,
Funktion in die Angebote	auslöst, in das Angebot eines Dritten eingebunden ist.	es den Nutzern der Drittangebote ermöglicht, die	insbesondere weil auch für die intermediäre
Dritter eingebunden wird	Hierdurch wird sichergestellt, dass der Anbieter eines	intermediäre Funktion zu verwenden.	Funktion keine Definition geliefert wird.
(integrierter	Medienintermediärs sich durch die Einbindung in das	intermediate Fulliction 24 vervienden.	Tanktion keine benintion general wild.
Medienintermediär).	Angebot eines Dritten seinen Verpflichtungen diesem		
Mediciliterinedial).	Unterabschnitt nicht entziehen kann.		
	Onterausenmet ment entrichen kann.		



- (2) Mit Ausnahme des § 95 gelten sie nicht für Medienintermediäre, die
- 1. im Durchschnitt von sechs Monaten in Deutschland weniger als eine Million Nutzer pro Monat erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden,

Absatz 2 legt fest, welche Medienintermediäre von den Verpflichtungen nicht erfasst sind. Die Verpflichtung zur Vorlage der in § 95 genannten Unterlagen gilt für alle Medienintermediäre.

Nach Nummer 1 werden Medienintermediäre mit einer relativ geringen Reichweite von der Anwendung der Regulierung ausgenommen. Hierfür wird eine Schwelle von einer Million Nutzer pro Monat festgelegt. Dabei wird auf den einzelnen Nutzer (unique user) abgestellt, d. h. wie viele unterschiedliche Nutzer innerhalb eines bestimmten Zeitraums das Angebot des Medienintermediärs aufgerufen haben. Um naturgemäße Schwankungen abbilden zu können und zugleich nicht über einen zu langen Zeitraum mit der Ein-stufung abwarten zu müssen, wurde der Zeitraum von 6 Monaten gewählt.

(2) Die Nutzerzahl gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV ist die Summe der monatlichen Unique User einer abgrenzbaren Funktion oder eines abgrenzbaren Dienstes des Medienintermediärs. Eine abgrenzbare Funktion oder abgrenzbarer Dienst liegt insbesondere vor, wenn diese oder dieser von den Nutzern auswählbar oder navigierbar ist und/oder eigenständig vermarktet wird.

- (3) Auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt hat der Anbieter eines Medienintermediärs die Nutzerzahl gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV innerhalb eines Monats darzulegen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.
- (4) Wird die intermediäre Funktion noch nicht oder seit weniger als sechs Monaten angeboten, hat der Anbieter des Medienintermediärs auf Anforderung

Es bedarf einer konkreten Definition für eine "abgrenzbaren Funktion" oder einen "abgrenzbaren Dienst". Außerdem muss aus der Satzung hervorgehen, weshalb diese Differenzierung der abgrenzbaren Funktionen/Dienste notwendig ist:Sind hiermit separate Dienste gemeint, die komplett getrennt voneinander genutzt werden können? Für einzelne Funktionen eines Dienstes liegen voraussichtlich bei den meisten Anbietern keine Nutzerzahlen vor. Eine Bemessung der für die Anwendbarkeit entscheidenden Nutzerzahlen auf Basis einzelner Teilangebote (statt der Zahlen des Gesamtangebots) sieht auch der Medienstaatsvertrag nicht vor. Wir plädieren daher für eine Streichung der expliziten Unterteilung in "abgrenzbare Funktionen" und fordern eine Gesamtbetrachtung der Intermediäre, wie auch vom Staatsvertrag vorgesehen.

Bei der Zahl der Unique User muss aus der Satzung hervorgehen, ob hier auch Nutzer einbezogen werden sollen, die sich nur kurz auf das Angebot des Medienintermediärs "verirrt" haben oder ob es hier um tatsächliche Nutzer der Dienste geht. Bezüglich der Darlegung von Nutzerzahlen muss zunächst klargestellt werden, dass diese nur von der Landesmedienanstalt angefordert werden können, wenn der Anbieter eines Medienintermediärs von der Ausnahme nach



2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von	Nummer 2 regelt, dass Produkt- und Dienstleistungsportale (bspw. Preisvergleichsportale), die keine oder nur mittelbare Relevanz für Aspekte der	der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prognose über die Entwicklung der Nutzerzahlen i.S. von § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV vorzunehmen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.	§ 91 (2) Nummer 1 Gebrauch machen will. Außerdem muss klarer beschrieben werden, dass diese Zahlen innerhalb der Medienanstalten geschützt werden und ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Ausnahme verwendet werden (können).
Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen	Meinungsvielfalt aufweisen, ausdrücklich vom		
spezialisiert sind oder	Anwendungsbereich ausgenommen sind.		
3. ausschließlich privaten oder	Gleiches gilt gemäß Nummer 3 für		
familiären Zwecken dienen.	Medienintermediäre, die lediglich privaten oder familiären Zwecken dienen.		
	ianniaren zwecken dienen.		
§ 92 Inländischer		§ 3 Zustellungsbevollmächtigter	
Zustellungsbevollmächtigter			
Anbieter von	Satz 1 enthält zur Erleichterung der Rechtsverfolgung	(1) Zustellungsbevollmächtigter kann eine natürliche	
Medienintermediären haben	im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach	oder juristische Person sein.	
im Inland einen	§ 115 die Vorgabe zur Benennung eines inländischen		
Zustellungsbevollmächtigten	Zustellungsbevollmächtigten. Diese Verpflichtung	(2) Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz oder	
zu benennen und in ihrem	betrifft sowohl in- als auch ausländische Anbieter. Auf	gewöhnlichen Aufenthalt, juristische Personen den	
Angebot in leicht erkennbarer	den Bevollmächtigten ist innerhalb des Angebots so	Sitz der Hauptniederlassung in der Bundesrepublik	
und unmittelbar erreich-barer	hinzuweisen, dass dieser leicht erkennbar ist und	Deutschland haben. Eine ladungsfähige Anschrift ist	
Weise auf ihn aufmerksam zu	unmittelbar erreicht werden kann. Der	anzugeben.	
machen. An diese Person	Bevollmächtigte hat sämtliche Zustellungen in		
können Zustellungen in	Verfahren nach § 115 entgegenzunehmen. Satz 2	(3) Auf den Zustellungsbevollmächtigten wird in	Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Maßstab
Verfahren nach § 115 bewirkt	enthält die Klarstellung, dass dies auch für solche	leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer	für die leichte Erkennbarkeit und
werden. Das gilt auch für die	Schriftstücke gilt, die vor Eröffnung eines Verfahrens	Weise aufmerksam gemacht, wenn dieser für einen	unmittelbare Erreichbarkeit des
Zustellung von Schriftstücken,	versandt werden. Der Bevollmächtigte kann	durchschnittlichen Nutzer gut wahrnehmbar	Zustellungsbevollmächtigten die



die solche Verfahren einleiten	unternehmensintern oder -extern benannt werden.	platziert, ohne langes Suchen auffindbar und ohne	Wahrnehmbarkeit des Nutzers ist, wenn
oder vorbereiten.		wesentliche Zwischenschritte für den Nutzer	Zustellungen nach dem Staatsvertrag durch
		erreichbar ist. Ausreichend ist es, wenn der	Aufsichtsbehörden und nicht durch Nutzer
		Zustellungsbevollmächtigte im Rahmen der nach § 5	erfolgen. Zudem muss klargestellt werden, ob
		Abs. 1 TMG und § 18 Abs. 1 MStV erforderlichen	die Benennung eines
		Informationen benannt wird.	Zustellungsbevollmächtigten nach TMG für
			diese Zwecke ausreichend ist oder ob konkret
			ein Zustellungsbevollmächtigter nach MStV
			benannt werden muss.
§ 93 Transparenz		II. Abschnitt Transparenz	Eine eigenständige Definition des Begriffs des
			Nutzers allein für den Abschnitt zu
		§ 4 Allgemeine Grundsätze	Transparenz bzw. allein für die Auslegung des
			§ 93 MStV erscheint systemwidrig. Der MStV
		(1) Nutzer i.S. dieses Abschnitts sind Verbraucher und	verwendet den Begriff des Nutzers einheitlich
		Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte.	und ohne Einbeziehung der Anbieter von
			Inhalten. Transparenzpflichten gegenüber
		(2) Inhalte i.S. des § 93 MStV sind journalistisch-	diesen Anbietern sind in der EU-P2B-
		redaktionelle Inhalte.	Verordnung geregelt. Werden zusätzliche
			Transparenzpflichten gegenüber den
			Anbietern in den MStV hineininterpretiert,
			besteht die Gefahr widersprüchlicher
			Vorgaben für Medienintermediäre. Daher
			sollten Anbieter nicht in die Definition der
+			Nutzer einbezogen werden. Wir schlagen
			folgende Formulierung vor: "Nutzer i.S.
			dieses Abschnitts sind Verbraucher und
			kommerzielle Nutzer des Dienstes".
			Es mangelt im Satzungsentwurf einer
			Definition von "Journalistisch-redaktionellen
			Inhalten" nach dem Staatsvertrag. Diese



müssen näher definiert werden bevor weitere Regelungen wie z.B. Pflichten nach § 94 Abs. 1 oder sogar subjektive Rechte wie eine Beschwerdebefugnis nach § 94 Abs. 3 darauf aufgesetzt werden. Die derzeitige Definition von Inhalten in § 4 (2) ist zum einen unklar, wenn nicht sogar inhaltsleer, da sie keinen Bezug auf konkrete Absätze des § 93 nimmt. Zum anderen dürfte es sich auch um eine unzulässige Regelungstechnik handeln, denn die Satzung würde hier alle Inhalte, die der MStV erwähnt, zu journalistischredaktionellen Inhalten erklären. Wenn ein Intermediär Ranking-Kriterien veröffentlicht (zB aufgrund der Pflichten nach der P2B-VO), die sich auch auf kommerzielle Inhalte beziehen, dann würde diese aufgrund der hier vorgeschlagenen Regelung automatisch zu journalistisch-redaktionellen Inhalten. Es liegt auf der Hand, dass dies der Intention des Gesetzgebers und der Reichweite des MStV widerspricht. (1) Anbieter von In Absatz 1 sind die zentralen Vorgaben bezüglich der § 5 Formelle Anforderungen Informationen insbesondere zur Umstellung - Medienintermediären haben transparent zu machenden Informationen enthalten. oder Neuerung bestimmter Funktionen der zur Sicherung der Die Informationen sind insgesamt in einer leicht (1) Die Informationen nach § 93 Abs. 1 sowie Medienintermediäre, die international Meinungsvielfalt nachfolgende verständlichen Sprache so vorzuhalten, dass sie leicht Änderungen nach § 93 Abs. 3 MStV sind in deutscher agieren, werden oftmals nicht in allen Informationen leicht wahrzunehmen sind, unmittelbar erreicht wer-den Sprache transparent zu machen. Sprachen der Märkte in denen sie verfügbar sind bereitgestellt. Eine Übersetzung in jede wahrnehmbar, unmittelbar können und ständig verfügbar sind. Die Formulierung erreichbar und ständig der Vorschrift ist insoweit an die Vorschriften zu den der Sprachen wäre mit einem Impressumspflichten in § 18 und in § 5 des verfügbar zu halten: unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Telemediengesetzes angelehnt. Die Anforderungen an Diese Anforderung läuft auch dem



die Wahrnehmbarkeit, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sind somit entsprechend zu gewährleisten. Mit Blick auf die akustische Ausrichtung digitaler Sprachassistenten wurde die neutralere Formulierung "wahrnehmbar" gewählt. Ausgehend vom Ziel der Vorschrift, der Sicherung der Meinungsvielfalt, beabsichtigen die Vorgaben, dem durchschnittlichen Nutzer eines Medienintermediärs die wesentlichen Grundzüge der technischen Vorgänge, die zu bestimmten Ergebnissen führen, zu erläutern.

die hlt. ng der dem ediärs en, zu

(2) Die transparent zu machenden Informationen sind leicht wahrnehmbar i.S. des § 93 MStV, wenn sie unter Beachtung der für den Medienintermediär typischen Benutzungssituation für einen durchschnittlichen Nutzer gut wahrnehmbar platziert und ohne langes Suchen auffindbar sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die transparent zu machenden Informationen vom übrigen Inhalt offensichtlich abheben und sie sich in unmittelbaren Zusammenhang zu für die Nutzung des Medienintermediärs wesentlichen Eingabe- oder Navigationsmöglichkeiten befinden. Bei Verwendung eines Weblinks, der auf die transparent zu machenden Informationen verweist, gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend.

europarechtlich verankerten
Herkunftslandprinzip zuwider, welches
unverhältnismäßigen Aufwand für die
Anbieter durch Anpassung von Angeboten an
die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen
(und damit auch Sprachen) jedes einzelnen
Marktes verhindern soll.

Wir schlagen daher folgenden Zusatz vor: "sind grundsätzlich in deutscher Sprache transparent zu machen es sei denn, dass diese Anforderung in Ansehung der jeweiligen Information mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre".

Der Satzung kann nicht entnommen werden, was genau mit einem Szenario gemeint sein soll in dem sich die Informationen "in unmittelbaren Zusammenhang zu für die Nutzung des Medienintermediärs wesentlichen Eingabe- oder Navigationsmöglichkeiten befinden" oder wann ein Suchen "lang" wäre. Jedenfalls scheint klar, dass diese Beschreibungen eine Verengung der Beschreibung "leicht wahrnehmbar" darstellen und somit nicht nur den Staatsvertragstext konkretisieren sondern darüber hinausgehen, was wiederum eine Überschreitung der Satzungskompetenz darstellt. Aus unserer Sicht ist die Beschreibung "leicht wahrnehmbar" ausreichend konkret und überlässt den Anbietern von Medienintermediären



ausreichend Flexibilität um die Informationen so darzustellen, wie es für ihren individuellen Dienst im Rahmen ihres Nutzererlebnisses am besten passt. Dementsprechend sollte die Konkretisierung gestrichen werden. Die Vorgaben der Satzung dürfen nicht zu eng formuliert sein, da sie in Anbetracht der unterschiedlichen Gestaltungen der Dienste sonst nicht mehr Dienste-neutral sind. Wichtig ist, dass der Nutzer die Informationen bei dem jeweiligen Dienst gut finden kann, wenn er sich darüber informieren möchte. Hier seien die jeweiligen Nutzerkreise sowie die Spezifika der jeweiligen Nutzungssituation zu nennen, die laut § 1 bei der Anwendung der Satzung berücksichtigt werden sollen. (3) Transparent zu machende Informationen sind Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine unmittelbar erreichbar i.S. von § 93 MStV, wenn sie Erreichbarkeit mit mehr als zwei Weblinks ohne wesentliche Zwischenschritte und ohne langes insbesondere gegen eine unmittelbare Suchen für den Nutzer wahrnehmbar sind. Dies ist Erreichbarkeit spricht. Hier sollte das Umfeld insbesondere nicht der Fall, wenn die Information der Informationen und die generelle Nutzungssituation einbezogen werden – das mit mehr als zwei Weblinks erreichbar sind und/oder Abstellen auf die Anzahl der Weblinks greift der Abruf der Informationen von einer vorherigen Registrierung oder einem Log-In abhängig gemacht hier zu kurz. Die Einschränkung, dass der wird. Abruf der Informationen nicht von einer vorherigen Registrierung oder einem Log-In (4) Transparent zu machende Informationen sind abhängig gemacht werden darf ist ebenfalls ständig verfügbar i.S. von § 93 MStV, wenn der eine Verengung der unmittelbaren Nutzer jederzeit auf sie zugreifen kann. Erreichbarkeit – es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Informationen für Personen,



(5) Transparent zu machende Informationen sind in die den Dienst nicht nutzen, zur Verfügung gestellt werden sollten. Wir fordern daher die verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt, wenn sie dem durchschnittlichen Nutzer das zur Streichung der Verengung der unmittelbaren Erreichbarkeit. informierten Nutzung des Medienintermediärs erforderliche Grundverständnis der in § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MStV genannten Umstände vermitteln können. 1. die Kriterien, die über den Daher in Nummer 1 die Vorgabe, dass die Kriterien, die § 6 Informationspflichten Die Informationen, deren Veröffentlichung in § 6 (1) und (2) verlangt wird, gehen über die Zugang eines Inhalts zu einem für den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über Medienintermediär und über dessen Verbleib auf dem (1) Der Anbieter eines Medienintermediärs ist Transparenzpflichten des Staatsvertrages den Verbleib entscheiden. Angebot des Intermediärs entscheidend sind, verpflichtet, Kriterien die über den Zugang eines deutlich hinaus - ist hier lediglich von transparent zu machen sind. Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts Verbleib entscheiden transparent zu machen (§ 93 zu einem Medienintermediär und über deren Verbleib entscheiden sowie von zentralen Abs. 1 Nr. 1 MStV). Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Kriterien einer Aggregation, Selektion und Informationen bereitzuhalten: Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung die Rede. Die Informationspflichten der Satzung sind deutlich detaillierter und gehen damit über die Vorgaben des Staatsvertrages hinaus. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund fragwürdig, dass es sich bei den Nutzern jedenfalls mehrheitlich um Verbraucher handelt, für die zu detaillierte und technische Informationen eher unübersichtlich und unverständlich sein könnten. Abgesehen von der Vielfalt der Informationspflichten, die nicht von der Satzungskompetenz gedeckt ist, muss die Transparenz an dieser Stelle abgestuft werden: einige Informationen sind für die Nutzer hilfreich und sollten ihnen



		daher zur Verfügung gestellt werden,
		beispielsweise Informationen über
		Möglichkeiten, den Dienst des
		Medienintermediär zu individualisieren oder
		zu den zentralen Kriterien, die über den
		Verbleib von Inhalten auf dem Angebot des
		Medienintermediärs entscheiden
		(Hausregeln) sowie über deren Anordnung.
		andere Informationen sind für die Nutzer
		entweder nicht hilfreich oder können, wenn
		sie veröffentlicht werden, die Tür für
		Manipulation der Präsentation von Inhalten
		öffnen. Beispielsweise technische Parameter,
		die Anbieter von Inhalten zu beachten haben.
		Um die Integrität der Dienste zu sichern muss
		daher klar definiert und abgestuft werden,
		welche Informationen für wen sichtbar
		gemacht werden müssen und unter welchen
		Bedingungen sowie wie diese Informationen
		dann geschützt werden.
		Zu den konkreten Informationspflichten:
	1. Eine Beschreibung der technischen,	Zu (1) 1. und 2.: Die Verpflichtung, Kriterien
+	wirtschaftlichen, nutzerbezogenen und inhaltlichen	die über den Zugang eines Inhalts zu einem
	Voraussetzungen, die darüber bestimmen, ob ein	Medienintermediär entscheiden offenzulegen
	Inhalt über einen Medienintermediär wahrnehmbar	zeigt das unzureichende Verständnis des
	gemacht wird,	Geschäftsmodells von Medienintermediären
		sowie die Unschärfe der Definitionen: ein
	2. Für den Fall, dass bestimmte Inhalte beim Zugang	Intermediär entscheidet nicht über den
	zum und beim Verbleib im Medienintermediär auch	Zugang eines Inhalts, im Vergleich zu
	durch den Einsatz automatischer Systeme	Medienplattformen. Darüber entscheiden in



ausgefiltert oder in der Wahrnehmbarkeit erster Linie die Nutzer, die Inhalte hochladen. zurückgestuft werden, ist anzugeben, welche Über den Verbleib der Inhalte entscheiden Kategorie von Inhalten dies betrifft und zur Intermediäre nach gesetzlichen Vorgaben Verfolgung welcher Ziele die Ausfilterung oder bzw. Verboten oder nach ihren Hausregeln -Zurückstufen erfolgt und letztere sind bereits transparent auffindbar. 3. Informationen dazu, ob und wenn ja wie Zugang und Verbleib von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare geldwerten Leistungen beeinflusst werden oder werden können. 2. die zentralen Kriterien einer Daneben gibt Nummer 2 vor, dass nur die zentralen (2) Der Anbieter eines Medienintermediärs ist nach § Kriterien einer Aggregation, Selektion und 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV verpflichtet, die zentralen Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und Präsentation von Inhalten und deren Gewichtung Kriterien einer Aggregation, Selektion und ihre Gewichtung einschließlich transparent zu machen sind. Dies umfasst Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung Informationen über die ausdrücklich auch Informationen über die einschließlich Informationen zur Funktionsweise der Funktionsweise der eingrundsätzliche Funktionsweise der eingesetzten eingesetzten Algorithmen transparent zu machen. gesetzten Algorithmen in Algorithmen. Kriterien im Sinne dieses Absatzes Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs verständlicher Sprache. dürften zum Beispiel der Standort des Nutzers oder insbesondere folgende Informationen dessen Sprache sein. bereitzuhalten: Der Anbieter des Medienintermediärs kann im Rahmen der Vorgaben des § 93 grundsätzlich selbst die Mittel 1. eine Beschreibung der vom Medienintermediär zur Erfüllung der Transparenzverpflichtung verwendeten zentralen Kriterien für Aggregation, bestimmen. Selektion und Präsentation, Aufgrund dieser Vorgaben sollen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden müssen. 2. eine Beschreibung der relativen Gewichtung der Zu (2) 2.: eine Beschreibung der relativen Dies gilt auch für solche Informationen, die mit zentralen Kriterien im Verhältnis zueinander und im Gewichtung der zentralen Kriterien im hinreichender Sicherheit dazu führen würden, dass Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien. Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien würde Dritten durch die transparent gemachten Aussagen zu den nicht-zentralen Kriterien Informationen eine gezielte Täuschung oder erfordern – diese sind aber eben nicht Bestandteil der Verpflichtung des Schädigung von Nutzern durch die Manipulation von



(2) Anbieter von
Medienintermediären, die eine
thematische Spezialisierung
aufweisen, sind dazu
verpflichtet, diese
Spezialisierung durch die
Gestaltung ihres Angebots
wahrnehmbar zu machen. § 91
Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

Suchergebnissen ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Veröffentlichung des Algorithmus nicht erforderlich.

Nach Absatz 2 müssen Intermediäre, die eine bestimmte Spezialisierung aufweisen (z. B. Nachrichtensuchmaschine, Berufsnetzwerk, bestimmte weltanschauliche Aus-richtung), diese Spezialisierung durch die Gestaltung oder akustische Vermittlung des Angebots gegenüber dem Nutzer deutlich machen. Auch insoweit soll der Anbieter die Mittel grundsätzlich selbst wählen können. Dies kann z. B. durch den entsprechenden Titel des Angebots erfolgen.

Staatsvertrages, der sich bewusst nur auf zentrale Kriterien bezieht. Die Bezeichnung "nicht-zentrale Kriterien" scheint zudem uferlos und nicht einzugrenzen. Zudem ist es bei einigen Medienintermediären schwierig die Gewichtung der Kriterien allgemeingültig zu beschreiben, da diese variabel und personalisiert sein kann. Wir fordern daher eine Streichung von "und im Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien".

Es ist zudem unabdingbar, dass die Medienanstalten bei der Ausgestaltung und Überprüfung der Transparenzvorgaben die Leitlinien zur Transparenz des Rankings gemäß der Verordnung EU-Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (P2B-Verordnung) einbeziehen. Wir fordern die Medienanstalten dazu auf, Auskunft darüber zu geben, wie die Vorgaben der Leitlinien im Rahmen eines Verfahrens konkret berücksichtigen werden.

3. eine Beschreibung der Ziele die mit den zentralen Kriterien verfolgt werden,

4. Informationen dazu, ob und wenn ja wie die Auffindbarkeit von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare entgeltwerte Gegenleistungen beeinflusst werden oder werden können,

Zu (2) 3.: die Anforderung der Beschreibung der Ziele die mit den zentralen Kriterien verfolgt werden ist zu unspezifisch und damit zu weitgehend. Es handelt sich hierbei in großen Teilen um vertrauliche Geschäftsstrategien, die nicht öffentlich gemacht werden können. Wir fordern daher eine Streichung von Nummer 3.



	1		T
		5. eine Beschreibung der grundsätzlichen	Zu (2) 5. : Eine Beschreibung der
		Prozesseschritte, die der Aggregation, Selektion und	grundsätzlichen Prozessschritte, die der
		Präsentation von Inhalten zu Grunde liegen, samt	Aggregation, Selektion und Präsentation von
		Angaben dazu, welche personen-bezogenen und	Inhalten zu Grunde liegen kann nur soweit
		sonstigen Daten bei Aggregation, Selektion und	journalistisch-redaktionelle Inhalte betroffen
		Präsentation einbezogen werden,	sind und soweit diese relevant für die
			Meinungsbildung sind, verlangt werden.
		6. Informationen zur Art und Weise sowie Ausmaß	Abgesehen davon geht die Beschreibung der
		eingesetzter Personalisierung und dazu, ob und	einbezogenen personenbezogenen und
		wenn ja wie eine Relevanzbewertung von Inhalten	sonstigen Daten viel zu weit und in jedem Fall
		für den jeweiligen Nutzer vorgenommen wird und	über die Vorgaben des Staatsvertrags hinaus.
		7. Informationen darüber, ob und wenn ja in welcher	Es ist nicht ersichtlich, weshalb für eine
		Art und Weise, das Nutzerverhalten im	medienrechtliche Bewertung datenschutz-
		Medienintermediär Einfluss auf die Aggregation,	rechtliche Aspekte relevant sein sollen. Wir
		Selektion und Präsentation von Inhalten haben kann,	schlagen daher folgende Formulierung vor:
		samt Hinweisen darauf, welche	"5. eine Beschreibung der grundsätzlichen
		Einflussmöglichkeiten dem Nutzer durch	Prozesseschritte, die der Aggregation,
		Einstellungen und Teilfunktionen zur Verfügung	Selektion und Präsentation von
		stehen.	journalistisch-redaktionellen Inhalten zu
			Grunde liegen".
			Den betroffenen Anbietern ist in jedem Falle
			eine angemessene Umsetzungsfrist für die
			Informationspflichten ab Inkrafttreten der
+			Satzung einzuräumen. Es wird daher folgende
			Ergänzung vorgeschlagen: "Für die
			Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen
			gilt eine Übergangsfrist von 6 Monaten ab
			Inkrafttreten dieser Satzung".
(3) Änderungen der in Absatz 1	Nach Absatz 3 müssen Änderungen der Kriterien im	(3) Eine Beschreibung von wesentlichen Änderungen	Es ist unklar, wie die Beschreibung von
genannten Kriterien sowie der	Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ebenfalls ausdrücklich	der nach § 93 Abs. 1 MStV und nach den	wesentlichen Änderungen ablaufen soll. Die



Ausrichtung nach Absatz 2	wahrnehmbar gemacht werden. Diese Verpflichtung	vorstehenden Bestimmungen transparent zu	Dienste der Medienintermediäre befinden
sind unverzüglich in derselben	betrifft grundsätzlich nicht jede einzelne, unerhebliche	machender Informationen ist spätestens alle vier	sich in einem konstanten Wandel, der täglich
Weise wahrnehmbar zu	Änderung der Kriterien, sondern nur wesentliche	Monate ab Inkrafttreten dieser Satzung offenzulegen	Änderungen nach sich zieht. Um diese
machen.	Änderungen der Kriterien, die spürbare Änderungen	(§ 93 Abs. 3 MStV). Der Anbieter eines	Informationspflicht angemessen zu gestalten
	für Zugang und Verbleib bzw. die Aggregation,	Medienintermediärs soll eine Übersicht bereithalten,	kann es hier deshalb nur um die Änderung
	Selektion und Präsentation von Inhalten und deren	aus der die im Zeitverlauf durchgeführten	zentraler Kriterien gehen – hierzu ist
	Gewichtung bedeuten. Auch Änderungen der	maßgeblichen Änderungen ersichtlich werden. § 5	allerdings eine vier-monatige Berichtspflicht
	Ausrichtung eines Medienintermediärs nach Absatz 2	dieser Satzung gilt entsprechend.	zu kleinteilig, diese kann in größeren
	müssen in entsprechender Art und Weise		Abständen erfolgen. Wir schlagen daher
	wahrnehmbar gemacht werden.		folgende Formulierung vor: "Anbieter sollen
			spätestens nach 6 Monaten über wesentliche
			Änderungen der zentralen Kriterien
			informieren".
(4) Anbieter von	In Absatz 4 wird Anbietern von Medienintermediären,		
Medienintermediären, die	die soziale Netzwerke anbieten, die Pflicht auferlegt,		
soziale Netzwerke anbieten,	für die Kennzeichnung von Social Bots, welche in § 18		
haben dafür Sorge zu tragen,	Abs. 3 geregelt wird, Sorge zu tragen. Die konkrete Art		
dass Telemedien im Sinne von	und Weise der Pflichterfüllung wird durch Absatz 4 mit		
§ 18 Abs. 3 gekennzeichnet	dem Wortlaut "Sorge tragen" bewusst nicht festgelegt.		
werden.	Die Vorschrift bezweckt gerade nicht die Einführung		
	einer Pflicht der Anbieter von Medienintermediären		
	zur eigenen Verfolgung und Sanktionierung von		
	Verstößen gegen § 18 Abs. 3.		
	Anders als in § 94 Abs. 3 erfolgt für § 93 keine		
+	Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes.		
§ 94 Diskriminierungsfreiheit		III. Abschnitt Diskriminierungsfreiheit	Wie die Begründung des MStV ausdrücklich
			betont, ist eine differenzierende Behandlung
(1) Zur Sicherung der	Mit Absatz 1 wird zur Sicherung der Meinungsvielfalt	§ 7 Allgemeine Bestimmungen	von Inhalten Teil der grundgesetzlich
Meinungsvielfalt dürfen	ein Diskriminierungsverbot für Medienintermediäre		geschützten unternehmerischen Freiheit. Den
Medienintermediäre	eingeführt. Hierdurch wird die Anbieter- und	(1) Die Verpflichtung eines Medienintermediärs	Anbietern von Medienintermediären muss es
journalistisch-redaktionell	Meinungsvielfalt als Ausfluss von Artikel 5 des	gemäß § 94 Abs. 1 MStV umfasst auch abgrenzbare	im Grundsatz freistehen, sich bei der



gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie besonders hohen Einfluss haben, nicht diskriminieren. Grundgesetzes geschützt. Diese medienrechtliche Zielsetzung ist für die Auslegung der Vorschrift maßgeblich. Die Rüge von Wettbewerbsverletzungen erfolgt über andere Wege, etwa aus Ansprüchen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die unterschiedliche, im Sinne einer differenzierenden Behandlung von Inhalten und Angeboten Teil der nach Artikel 12 des Grundgesetzes geschützten unternehmerischen Freiheit der Anbieter von Medienintermediären ist. Von der Regelung sind nur solche Medienintermediäre erfasst, die einen besonders hohen Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten haben. Im Hinblick auf das dargelegte Normziel bezieht sich diese Voraussetzung auf die Bedeutung des Medienintermediärs für die Wahrnehmbarkeit der genannten Angebote im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses. Gleichwohl können kartell-rechtliche Maßstäbe, wie eine marktbeherrschende Stellung ein maßgebliches Indiz darstellen. Eine Orientierung dürften auch die Schwellenwerte des Medienkonzentrationsrechts bieten.

Der Begriff "Angebote" erfasst auch Angebotsteile, da hierdurch immer auch das gesamte Angebot betroffen ist. Teile und Beiträge eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

- (2) Bei der Feststellung eines besonders hohen Einflusses im Sinne des § 94 Abs. 1 MStV ist der Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses maßgeblich. Bei der Beurteilung können insbesondere berücksichtigt werden,
- 1. die Stellung des Medienintermediärs im Markt,
- 2. eine Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Nutzungsreichweiten und
- 3. Nutzerzahlen des Medienintermediärs.

Präsentation von Inhalten von konkurrierenden Angeboten abzuheben. Dieser Grundsatz ist bei der Auslegung des Diskriminierungsverbotes zu berücksichtigen.

Das Kriterium "potenziell besonders hoher Einfluss" erscheint in der Praxis als schwierig handhabbar, da dieses kaum bestimmbar ist, ebenso wenig wie der Begriff der "Wahrnehmbarkeit". Die hier vorgeschlagenen Kriterien für die Beurteilung scheinen wenig hilfreich, da sie insbesondere nicht auf meinungsbildungsrelevante Inhalte und den Einfluss der Intermediäre auf diese abstellen, sondern auf eine Gesamtbetrachtung des Dienstes, mitunter aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, nahelegen. Die KEK schreibt hingegen z.B. zur Bedeutung von Online-Medien für die Meinungsbildung: "Entscheidend für die Meinungsbildungsrelevanz sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft eines Angebots (BVerfGE 90, 60 (87)). Da diese Kriterien jedoch für alle über das Internet verbreiteten Angebote gleichermaßen gelten, muss die Abgrenzung anhand weiterer Kriterien vorgenommen werden. In Anlehnung an die Feststellungen der DLM (Drittes Strukturpapier zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten, 2003) ist



ein Angebot im Rahmen der medienrechtlichen Konzentrationskontrolle umso relevanter für die Meinungsbildung, je höher die Wirkungsintensität der verbreiteten Inhalte als solche ist, je stärker die redaktionelle Gestaltung der Inhalte ist und je weniger Interaktivität des Nutzers den Rezeptionsvorgang bestimmt". Diese Kriterien wären deutlich besser geeignet für die Feststellung eines besonders hohen Einflusses auf die Wahrnehmbarkeit. Zu den konkreten hier vorgeschlagenen Punkten stellt sich die Frage wie genau der entsprechende "Markt" definiert werden soll und was mit der "Gesamtschau der Nutzungsreichweiten" gemeint sein soll. Die Begründung zum MStV verweist in ihrer jetzigen wie auch in früheren Fassungen allerdings auf die Maßgeblichkeit einer marktbeherrschenden Stellung. Wo eine solche nicht gegeben ist, dürfte demnach auch kein besonders hoher Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit vorliegen. Hinsichtlich des relevanten Marktes ist dabei auf die Nutzung von journalistisch-redaktionellen Inhalten (und nicht etwa auf andere Funktionalitäten eines Medienintermediärs) abzustellen. Auch müssen alle Zugangsmöglichkeiten zu dem jeweiligen Angebot in die Betrachtung mit einbezogen werden und nicht etwa ausschließlich der Zugang über Medienintermediäre.



(2) Eine Diskriminierung im
Sinne des Absatzes 1 liegt vor,
wenn ohne sachlich
gerechtfertigten Grund von
den nach § 93 Abs. 1 bis 3 zu
veröffentlichenden Kriterien
zugunsten oder zulasten eines
bestimmten Angebots
systematisch abgewichen wird
oder diese Kriterien Angebote
unmittelbar oder mittelbar
unbillig systematisch
behindern.

Absatz 2 regelt die beiden Varianten des Verbotes abschließend. Weitere Anwendungsfälle werden von dem Verbot nicht erfasst. Die Formulierung ist an § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen angelehnt. Beide Alternativen müssen systematisch begangen werden, um einen Verstoß zu begründen. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und ihrer Bedeutung für die Demokratie ist eine systematisch angelegte Diskriminierung von Angeboten vom Gesetzgeber zu unterbinden. Medienintermediäre dürfen mittels der von ihnen eingesetzten technischen Mittel keinen unzulässigen Einfluss darauf ausüben, welche Angebote für den Nutzer auffindbar sind und welche nicht. Eine systematische Diskriminierung liegt vor, wenn bestimmte journalistisch-redaktionelle Angebote bspw. aufgrund ihrer politischen Ausrichtung oder der Organisationsform (privat oder öffentlich-rechtlich) des Anbieters planmäßig gegenüber anderen redaktionellen Angeboten überoder unterrepräsentiert sind. Dauer und Regelmäßigkeit der Abweichungen bzw. Behinderung sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die erste Alternative des "Abweichens von den zu veröffentlichenden Kriterien" ist gegeben, wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund von den nach den Transparenzgeboten des § 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien zugunsten oder zulasten eines bestimmten Angebots systematisch abgewichen wird. Die nach "§ 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien", die unter Umständen von den tatsächlich veröffentlichten Kriterien abweichen, stellen damit

§ 8 Systematische Abweichung nach § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV

- (1) Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 94 Abs. 2 1. Alt MStV vorliegt sind
- 1. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Medienintermediäre zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlicht oder
- 2. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Medienintermediäre zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlichen müsste.
- (2) Eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt MStV liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter eines Medienintermediärs
- nicht die veröffentlichten oder andere als die nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MStV zu veröffentlichenden Kriterien anwendet oder
- von der veröffentlichten Gewichtung der zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten abweicht.
- (3) Die Feststellung, ob eine Abweichung i.S. von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung

Die explizite Einbeziehung von Kriterien und Angaben zur Gewichtung, die der Medienintermediär veröffentlichen müsste in die Beurteilung ob ein Verstoß vorliegt ist zugleich unklar und uferlos. Natürlich wäre es immer möglich, noch weitere Kriterien oder Angaben zur Gewichtung der Kriterien zu veröffentlichen – all diese potentiell zu veröffentlichenden Kriterien können hier kaum einbezogen werden, insbesondere weil unklar ist, wie die Medienanstalten diese bestimmen können sollen. Wir fordern daher die Streichung von (1) Nummer 2.



zugleich den Maßstab für das Diskriminierungsverbot dar. Der Medienintermediär kann sich dem Diskriminierungsverbot nicht dadurch entziehen, dass er möglichst wenige Kriterien veröffentlicht und so das Abweichen von diesen umgeht.

und Planmäßigkeit der Abweichung sind hierbei einzubeziehen.

Ein Abweichen kann indes sachlich gerechtfertigt sein.
Insbesondere rechtstreues Verhalten bzw. das
Befolgen anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen
ist ein sachlicher Grund in diesem Sinne.
Entsprechende Vorgaben können sich bspw. aus
jugend-schutz-, straf-, persönlichkeits-, oder
urheberrechtlichen Bestimmungen ergeben. Auch
technische Fragen, wie die Darstellbarkeit eines
Angebots auf mobilen Endgeräten, o-der der Schutz
der Integrität des Dienstes (z. B. vor sogenanntem Web
Spam) können einen sachlichen Grund darstellen.

- (4) Eine Abweichung ist gerechtfertigt, wenn diese mit einem sachlichen Grund erfolgt. Sachliche Gründe können insbesondere sein
- 1. gesetzliche Verbote,
- 2. technische Gegebenheiten bei der Darstellung beim Nutzer,
- 3. Erfordernisse zum Schutz der Integrität des Dienstes.

In Bezug auf die sachlichen Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, ist der 3. Punkt, nämlich "Erfordernisse zum Schutz der Integrität des Dienstes" besonders hervorzuheben. Dieses Gebot sollte im Interesse aller Akteure oberste Priorität erfahren. Der 1. Punkt der "gesetzlichen Verbote" muss, auch um Konsistenz mit der Begründung des Staatsvertrages herzustellen, weiter gefasst werden und allgemeiner "gesetzliche Auflagen" umfassen. Dazu zählen insbesondere auch fehlende Rechte für Inhalte im Rahmen der Vertragsfreiheit. Ergänzt werden müssen weitere sachliche Gründe, nämlich die Durchsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medienintermediäre und die Bekämpfung von Desinformation. Letzteres ist auch deshalb relevant, da einige Medienintermediäre sich an dem EU Code of practice on disinformation beteiligt haben und sich hier somit verpflichtet haben Maßnahmen durchzuführen, die von der EU ausdrücklich gewünscht werden. Derartige Maßnahmen, auch wenn diese keine



Die zweite Alternative der "Behinderung durch die zu veröffentlichende Kriterien" ist gegeben, wenn die nach § 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien Angebote unmittelbar oder mittelbar unbillig systematisch behindern. Auch bei dieser Alternative ist die systematische Begehung Tatbestandsvoraussetzung. Hinzukommen muss die Unbilligkeit der Behinderung. Hierbei sind die Interessen der Betroffenen umfassend gegeneinander abzuwägen. Gesetzliche Wertungen anderer Rechtsgebiete sind dabei zu berücksichtigen.

§ 9 Unbillige Behinderung nach § 94 Abs. 2 2. Alt MStV

- (1) Eine Behinderung im Sinne des § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV ist die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung der Auffindbarkeit eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.
- (2) § 8 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Feststellung, ob eine Behinderung i.S. von § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Behinderung sind hierbei einzubeziehen.
- (4) Die Unbilligkeit einer Behinderung beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Vielfaltssicherung gerichteten Zielsetzung des MStV. Die Unbilligkeit einer Behinderung kann sich aus einzelnen Kriterien oder aus dem kumulativen Zusammenwirken mehrerer Kriterien ergeben.

gesetzlichen Verbote darstellen, müssten in jedem Fall einen sachlichen Grund darstellen und dürfen nicht durch medienrechtliche Vorgaben konterkariert werden.

Bei der Abwägung der Unbilligkeit einer
Behinderung müssen neben den Interessen
der Beteiligten insbesondere auch die
Interessen bzw. die berechtigte
Erwartungshaltung der Nutzer an den Dienst
sowie die Aufgaben bzw. der Zweck eines
Medienintermediärs einbezogen werden. Dies
ergibt sich bereits aus den gesetzlichen
Anforderungen, die beschreiben, dass bei der
Erstellung der Satzung berücksichtigt werden
muss, dass Intermediäre eine
Orientierungsfunktion haben.

Es bedarf zudem einer Klarstellung, ob 8 oder 9 (94 Abs. 2 Diskriminierung oder Behinderung) kumulativ oder alternativ angewendet werden können, also was Diskriminierung und was Behinderung sein soll und wie diese voneinander abzugrenzen sind.



		IV. Abschnitt Verfahren und Ermittlung	
		§ 10 Zuständigkeit der ZAK	Was die Zuständigkeit für Verfahren und
		y 10 Zustanuigkeit dei ZAK	Ermittlung angeht muss –im Rahmen der
		(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden	oder jenseits der Satzung - klar beschrieben
		Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und	werden, wie sich die zuständige
		Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt	Landesmedienanstalt identifizieren lässt –
		als Organ (§ 104 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 S. 1 Nr.	richtet sich dies nach dem Sitz des
		10 MStV i.V.m. der Geschäfts- und	Zustellungsbevollmächtigten, des
		Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK).	Unternehmenshauptsitzes oder gibt es hier
		Verramensordhung der ZAK – GVO ZAK).	andere Kriterien?
		(2) Die zuständige Landesmedienanstalt leitet	andere Kriterien:
		Beschwerden nach § 11 und § 12 unverzüglich über	Sofern die Möglichkeit gegeben ist, Verfahren
		die Gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter	von Amts wegen zu verfolgen, muss
		und informiert sie über Prüfungen von Amts wegen.	konkretisiert werden, dass dies nur in
		Die ZAK führt die Verfahren bis zur	offensichtlichen Fällen möglich ist und wann
+		Entscheidungsreife.	eine derartige Offensichtlichkeit vorliegt,
		Entischeidungsrene.	insbesondere wenn die Rechtsverletzung klar
			"greifbar" ist.
			"grenbar ist.
			Zudem sollte es eine Frist für die Dauer von
			Verfahren geben. Die Anbieter haben ein
			berechtigtes Interesse daran, dass sich diese
			Verfahren nicht lange hinziehen und nicht
			verschleppt werden oder durch weitere
			Eingaben von Beschwerdeführern verzögert
			werden und damit unzumutbare Längen und
			Kosten für die Adressaten verursachen. Dies
			ist in anderen Verfahrensregelungen üblich
			und sollte daher auch hier entsprechend
			geregelt werden. Wir schlagen dazu folgende
			Formulierung vor: "Verfahren nach § 11 und
L	<u> </u>	<u> </u>	3 12 ullu



12 müssen in angemessener Zeit, spätestens jedoch innerhalb von 4 Monaten ab Eingang einer Beschwerde bzw. der Aufnahme von Amts wegen abgeschlossen sein. In zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist einmalig um 1 Monat verlängert werden". § 11 Verfahren Transparenzgebot (1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde oder von Amts wegen, ob der Anbieter eines Medienintermediärs die Bestimmungen des § 93 MStV oder der §§ 5 und 6 dieser Satzung verletzt. (2) Der Beschwerdeführer soll schriftlich darlegen, auf Grund welchen Sachverhalts davon auszugehen ist, dass die vom Anbieter eines Medienintermediärs transparent gemachten Informationen nicht den Vorgaben des § 93 MStV oder der §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechen. Im Rahmen der Unbedenklichkeitsbestätigung zugunsten (3) Auf Antrag des Anbieters eines eines Medienintermediärs ist es im Sinne der Medienintermediärs stellt die zuständige Rechtssicherheit wichtig, dass in der Landesmedienanstalt durch die ZAK fest, ob und in Bescheinigung genau ausgeführt wird, welchem Umfang ein bestimmter welche Teile und Konstellationen des Medienintermediär den Bestimmungen des § 5 Intermediärs geprüft und für unbedenklich dieser Satzung entspricht befunden wurden. (Unbedenklichkeitsbestätigung).



(3) Ein Verstoß kann nur von dem betroffenen Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden. In offensichtlichen Fällen kann der Verstoß von der zuständigen Landesmedienanstalt auch von Amts wegen verfolgt werden.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann ein Verstoß von den Landesmedienanstalten nur aufgrund eines entsprechenden Antrags eines betroffenen Anbieters journalistisch-redaktioneller Inhalte verfolgt werden. Aufgrund des zu begründenden Antrags übernimmt die Landesmedienanstalt die weitere Prüfung (vgl. zur internen Aufgabenwahrnehmung auch die Begründung zu § 104). Unter Umständen können auch Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen zu den Antragsberechtigten gehören.

Darüber hinaus eröffnet Satz 2 als Ausnahmefall zudem die Möglichkeit einer Prüfung der zuständigen Landesmedienanstalt von Amts wegen, dies allerdings nur in offensichtlichen Fällen. Das Kriterium der "Offensichtlichkeit" ist dem Verwaltungsrecht entnommen (vgl. § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Durch die hierdurch eingeschränkte Amtsermittlung soll sichergestellt werden, dass keine kontinuierliche, antragsunabhängige Überprüfung der Einhaltung des Diskriminierungsverbots erfolgt. Offensichtliche und

damit für Dritte klar erkennbare Verstöße können aber

auch unabhängig von einem Antrag der betroffenen

Inhalteanbieter verfolgt werden.

§ 12 Verfahren Diskriminierungsverbot

- (1) Beschwerdeberechtigt i.S. von § 94 Abs. 3 Satz 1 MStV sind
- 1. Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte und
- 2. Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie die Diskriminierung der von ihnen angebotenen Bündel journalistischredaktioneller Inhalte rügen.
- (2) Der Beschwerdeführer soll geeignete Nachweise vorlegen, aus denen sich sowohl der besonders hohe Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten (§ 94 Abs. 1 MStV) als auch die behauptete Diskriminierung seiner journalistisch-redaktionellen Inhalte (§ 94 Abs. 2 MStV) ergeben. Hierzu können insbesondere vorgelegt werden
- eine Dokumentation der Aufrufe einzelner Inhalte über den betreffenden Medienintermediär im Verhältnis zur Gesamtaufrufzahl,
- Auswertungen der Auffindbarkeit eigener journalistisch-redaktioneller Inhalte im Medienintermediär sowie
- 3. geeignete Studien.

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Dokumentation der Aufrufe einzelner Inhalte über den betreffenden Medienintermediär im Verhältnis zur Gesamtaufrufzahl ein geeigneter Nachweis für eine Diskriminierung sein soll. Es ist unklar, worauf sich die Gesamtaufrufzahl bezieht – alle Inhalte, ein Artikel, alle Inhalte eines Mediums? Aufgrund der Personalisierung der Angebote von Medienintermediären kann aus einzelnen Aufrufen einzelner Inhalte kein Rückschluss auf eine Diskriminierung gezogen werden, nur weil bspw. der betreffende Inhalt weiter oben oder weiter unten angezeigt wird. Wir fordern daher eine Streichung der Nummer 1.



		§ 13 Nachbesserung Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK fest, dass der Anbieter eines Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die Nachbesserung gegenüber der zuständigen	Bezüglich der Nachbesserung sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Parteien in einem Verfahren in Ansehung der Vorwürfe gegen den Medienintermediär gemeinsam eine Frist vereinbaren innerhalb derer der Anbieter des Medieintermediärs die Nachbesserung zu erbringen hat. Wir schlagen hierzu folgende Ergänzung vor: "Die zuständige Landesmedianstalt und der betroffene Anbieter eines
		ZAK fest, dass der Anbieter eines Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die	Parteien in einem Verfahren in Ansehung der Vorwürfe gegen den Medienintermediär gemeinsam eine Frist vereinbaren innerhalb derer der Anbieter des Medieintermediärs die Nachbesserung zu erbringen hat. Wir schlagen hierzu folgende Ergänzung vor: "Die zuständige Landesmedianstalt und der
		ZAK fest, dass der Anbieter eines Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die	Vorwürfe gegen den Medienintermediär gemeinsam eine Frist vereinbaren innerhalb derer der Anbieter des Medieintermediärs die Nachbesserung zu erbringen hat. Wir schlagen hierzu folgende Ergänzung vor: "Die zuständige Landesmedianstalt und der
		Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die	gemeinsam eine Frist vereinbaren innerhalb derer der Anbieter des Medieintermediärs die Nachbesserung zu erbringen hat. Wir schlagen hierzu folgende Ergänzung vor: "Die zuständige Landesmedianstalt und der
		Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die	derer der Anbieter des Medieintermediärs die Nachbesserung zu erbringen hat. Wir schlagen hierzu folgende Ergänzung vor: "Die zuständige Landesmedianstalt und der
		des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die	Nachbesserung zu erbringen hat. Wir schlagen hierzu folgende Ergänzung vor: "Die zuständige Landesmedianstalt und der
		unverzüglich nachzubessern. Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die	schlagen hierzu folgende Ergänzung vor: "Die zuständige Landesmedianstalt und der
		Medienintermediärs ist verpflichtet, die	zuständige Landesmedianstalt und der
		-	_
		Nachbesserung gegenüber der zuständigen	hatroffana Anhiatar ainas
			perionelle Alibierei eilles
		Landesmedienanstalt in geeigneter und	Medienintermediärs können gemeinsam eine
		nachvollziehbarer Weise nachzuweisen.	Frist für die Nachbesserung vereinbaren". Der
			hier verlangte Nachweis durch den
			Medienintermediär kann sich im Übrigen nur
			auf den Nachweis der Tatsache der
			Nachbesserung beziehen und nicht auf die
			Behebung des Verstoßes – die dann aber
			natürlich aus der Nachbesserung folgen
			muss.
§ 95 Vorlage von Unterlagen	erlagen Mit Satz 1 wird für Anbieter von Medienintermediären	§ 14 Auskunft und Vorlage von Unterlagen	Zur Vorlage jeglicher Unterlagen und
	(ähnlich wie mit § 86 für Anbieter von		Informationen durch Anbieter von
Anbieter von	Medienplattformen und Benutzeroberflächen) die	Zur Überprüfung eines möglichen Verstoßes ist der	Medienintermediären lässt sich, wie eingangs
Medienintermediären sind	n sind Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen geregelt.	Anbieter eines Medienintermediärs verpflichtet, alle	beschrieben, hervorheben, dass die
verpflichtet, die erforderlichen	rderlichen Durch den Verweis in Satz 2 wird die entsprechende	erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Informationen	Vertraulichkeit der vorgelegten Unterlagen
Unterlagen der zuständigen	ndigen Anwendung der Vorschriften zu Auskunftsrechten und	bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen. Die	und Informationen gesichert und diese
Landesmedienanstalt auf		zuständige Landesmedienanstalt kann insbesondere	Sicherung klar beschrieben werden muss.
Verlangen vorzulegen. Die §§		-	Insbesondere Geschäftsgeheimnisse müssen
56 und 58 gelten		1. die Vorlage sämtlicher Dokumentationen fordern,	gewahrt werden können, gegebenenfalls
•	Landesmedienanstalten nicht unbefugt Betriebs- und	die die Kriterien i.S. von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw.	durch Unkenntlichmachung. Wir empfehlen
		die zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie	hierzu folgende Ergänzung der Satzung:
	offenbaren dürfen.		Unverzüglich nach der Vorlage von
Anbieter von Medienintermediären sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. Die §§	(ähnlich wie mit § 86 für Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen) die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen geregelt. Durch den Verweis in Satz 2 wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Auskunftsrechten und Ermittlungsbefugnissen gem. § 56 sowie zur Vertraulichkeit gem. § 58 angeordnet. Damit wird insbesondere gewährleistet, dass die Landesmedienanstalten nicht unbefugt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ein-schließlich der Algorithmen	Zur Überprüfung eines möglichen Verstoßes ist der Anbieter eines Medienintermediärs verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann insbesondere 1. die Vorlage sämtlicher Dokumentationen fordern, die die Kriterien i.S. von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw.	Informationen durch Anbieter von Medienintermediären lässt sich, w beschrieben, hervorheben, dass die Vertraulichkeit der vorgelegten Un und Informationen gesichert und Gicherung klar beschrieben werder Insbesondere Geschäftsgeheimnist gewahrt werden können, gegebendurch Unkenntlichmachung. Wir ehierzu folgende Ergänzung der Sat



· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV belegen,	Unterlagen nach Abs. 1 kennzeichnet der Anbieter des Medienintermediärs diejenigen Teile der Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall muss er zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Landesmedienanstalt von einer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht
		rechtfertigen. Hält die Landesmedienanstalt die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von
		Einsichtnahme an Dritte die Anbieter von Medienintermediären hören".
	2. die mit der Festlegung, technischen Umsetzung und Änderung der Kriterien i.S. von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie der eingesetzten Algorithmen i.S.	§ 95 Medienstaatsvertrag bezieht sich explizit auf die Vorlage von Unterlagen und nennt keine Vernehmung von Zeugen. § 56 wiederum bezieht sich auf die zur Erfüllung
	von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV befassten Mitarbeiter des Anbieters des Medienintermediärs als Zeugen vernehmen,	der sich aus den §§ 60 bis 67 und 120 ergebenden Aufgaben – dies deckt nicht die Überprüfung eines möglichen Verstoßes der Anbieter eines Medienintermediärs ab.
	3. eine eidesstattliche Versicherung des Anbieters des Medienintermediärs zu den veröffentlichten Kriterien verlangen,	Daraus folgt, dass im Staatsvertrag keine Vernehmung von Zeugen zu diesem Zweck vorgesehen ist. Dies kann nicht allein über die
	Michell Verlangen,	Satzung eingebracht werden und sollte



		4. vertragliche oder vertragsähnliche Vereinbarungen einsehen, die in sachlichem Zusammenhang zum Zugang und Verbleib von Inhalten zum Medienintermediär stehen, insbesondere soweit sie die Aufnahme, Darstellung und den Verbleib von journalistisch-redaktionellen Inhalten betreffen.	deshalb gestrichen werden.
§ 96 Satzungen und Richtlinien Die Landesmedienanstalten regeln durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts. Dabei ist die Orientierungsfunktion der Medienintermediäre für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen.	Satz 1 enthält eine Satzungs- und Richtlinienbefugnis für die Landesmedienanstalten, damit diese gemeinsame Regelungen zu den Vorschriften für Medienintermediäre treffen. Satz 2 enthält aufgrund der besonderen Bedeutung der Medienintermediäre den klarstellenden Hinweis, dass bei der Formulierung von Satzungen und Richtlinien deren Orientierungsfunktion für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen ist. Damit wird dem positiven Nutzen dieser Dienste für die Informationsgewinnung durch die Bürge-rinnen und Bürger Rechnung getragen. Diese Vorgabe des Gesetzgebers ist von den Landesmedienanstalten als Leitbild durchgängig zu		
	berücksichtigen	V. Abschnitt Kosten und Evaluierung § 15 Kosten (1) Wird ein Verstoß gegen die Transparenzvorgaben i.S. von § 93 MStV und §§ 5 und 6 dieser Satzung oder das Diskriminierungsverbot i.S. von § 94 Abs. 1 und 2 MStV und §§ 8 und 9 dieser Satzung festgestellt, trägt der Anbieter des Medienintermediärs die	



	Kosten des Verfahrens.	
	(2) Wird ein Verstoß gegen das	Um querulatorischen Beschwerden und
1	Diskriminierungsverbot nach § 94 Abs. 1 und 2 MStV	Verfahren vorzubeugen, sollte eine Regelung
1	oder §§ 8 und 9 dieser Satzung aufgrund einer	zur Kostentragung vorgesehen werden, die
1	Beschwerde festgestellt, trägt der Anbieter des	die weiteren, bei dem Anbieter entstandenen
1	Medienintermediärs die Kosten des Verfahrens. Die	Kosten berücksichtigt. Wir schlagen daher
1	Kosten einer unbegründeten Beschwerde trägt der	vor, zu ergänzen, dass die Kosten "des
1	Beschwerdeführer. Ist die Beschwerde nur teilweise	Verfahrens einschließlich der
1	begründet, werden die Kosten anteilig auferlegt. §	Rechtsverteidigungskosten im Falle" einer
1	155 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 und 4 VwGO gilt entsprechend.	unbegründeten Beschwerde der
1		Beschwerdeführer trägt.
1	(3) Die Kosten des Verfahrens zur Erteilung einer	
1	Unbedenklichkeitsbestätigung (§ 11 Abs. 3 dieser	
	Satzung) trägt der Antragsteller.	
_	§ 16 Evaluierung	
	Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese	Im Rahmen der Evaluierung sollte die
	Satzung unter besonderer Berücksichtigung	Berücksichtigung von legislativen und ko-
1		regulativen Entwicklungen und Initiativen
1	1. der aus der praktischen Anwendung dieser	ergänzt werden.
1	Satzung gewonnenen Erfahrungen,	
	2. der technischen und wirtschaftlichen	
1	Entwicklungen im Regulierungsbereich,	
		1
	3. der Bedeutung einzelner Medienintermediäre für	
	der Bedeutung einzelner Medienintermediäre für die öffentliche Meinungsbildung,	
	3. der Bedeutung einzelner Medienintermediäre für die öffentliche Meinungsbildung,	
	_	



	5. der Entwicklung von Forschung und Wissenschaft
	im Bereich der Datenanalyse, der künstlichen
	Intelligenz und des maschinellen Lernens.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.